

Statuten IG Passivhaus Schweiz

I. Name, Sitz, Zweck und Tätigkeiten

Art. 1

Unter dem Namen Informationsgemeinschaft Passivhaus Schweiz (nachfolgend IG Passivhaus genannt), Netzwerk für Information, Qualität und Weiterbildung, besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB. Sitz der IG Passivhaus Schweiz ist bei der Geschäftsstelle.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung und Wahrung eines Baustandards, der höchsten Komfort bietet und auf einer Optimierung der Energieeffizienz beruht, insbesondere:

- Förderung von Gebäuden, die mindestens dem Passivhausstandard resp. Minergie-P Standard entsprechen und von Technologien, die Bauten im Passivhausstandard ermöglichen. Dies gilt für Neubauten wie für die Bauerneuerung;
- Absenkung des Verbrauchs nicht erneuerbarer Energien auf ein auch global umweltverträgliches Niveau;
- Ressourcenschonung durch minimale Energie- und Materialflüsse in der Bau- und Betriebsphase sowie beim Rückbau;
- die Sicherstellung internationaler Kontakte für einen Erfahrungs- und Wissensaustausch und zur Stärkung einer europäischen Passivhausbewegung.

Art. 3

Mit Hilfe der Mitglieder fördert der Verein die Umsetzung des Zwecks mit folgenden Tätigkeiten:

- a) Organisation von kooperativen, effizienten Bauprozessen zusammen mit den Mitgliedern, um Leerläufe und Reibungsverluste zu minimieren und eine sehr hohe Ausführungsqualität zu gewährleisten;
- b) Promotion des Passivhausstandards bei der öffentlichen Hand und bei privaten Institutionen und Personen sowie bei Bedarf unter Einbezug ergänzender Organisationen;
- c) Weiterentwicklung von Standards und Qualitätsreglementen;
- d) Gewährleistung höchster Ausführungsqualität im Passivhaus durch professionelle Qualitätssicherung und grosse Sorgfalt bei der Ausführung;
- e) Wahrung der Interessen sowie Beratung und Information der Mitglieder.
- f) Aktive Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen und Schaffung von Verbindlichkeiten durch Netzwerkregeln.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Aktivmitglied der Vereinigung IG Passivhaus kann werden, wer an der Erfüllung des Vereinszweckes interessiert und bereit ist, mitzuarbeiten. Dies können natürliche und juristische Personen sowie Institutionen, Fachstellen, Fachämter und öffentliche Körperschaften sein. Über die Zuteilung der Mitglieder zu der jeweiligen Kategorie entscheidet der Vorstand. Es können folgende Mitgliederkategorien gebildet werden:

Kategorie	Kriterium	Mitarbeit	Stimmengewicht	Beitragspflicht
a) Aktivmitglieder	Betriebe, Institutionen	Pflicht	1 Stimme/Mitgliedschaft	jährlich
b) Passivmitglieder	Inaktive	- freiwillig	-	jährlich
c) Gönner	Finanzielle Unterstützung, Behörden, Verbände, Vereine	-freiwillig	-	jährlich
d) Partner	Finanzielle Unterstützung, Behörden, Verbände, Vereine	-freiwillig	-	jährlich
e) Freimitglieder	Verdienst zum Thema	freiwillig	1 Stimme/Mitgliedschaft	befreit
f) Ehrenmitglieder	Verdienst für Verein	freiwillig	1 Stimme/Mitgliedschaft	befreit
g) Sympathisant	Hausbewohner, Angestellte, Hochschulen	freiwillig	Rederecht, kein Stimmrecht, Logo darf nicht verwendet werden.	jährlich

Neue Mitglieder im Interessenten Status müssen innerhalb von 2 Jahren den Minergie-P Basiskurs der IG Passivhaus Schweiz besucht haben.

Eine Mitgliedschaft in einer oder mehreren Regionalgruppen setzt eine Mitgliedschaft in der IG Passivhaus Schweiz voraus.

Art. 5

Die Mitgliedschaft wird durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung erworben. Diese ist der Geschäftsstelle einzureichen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Passivmitglieder sind Teil des Netzwerkes der IGPH, haben aber kein Anrecht auf weitere Informationen. Spezielle Leistungen von Seiten der IGPH sind gebührenpflichtig.

Kollektivmitglieder im Sinne von Behörden, Verbänden, Vereinen, etc., die in irgendeiner Form mit dem Thema Bau zu tun haben, können nur als Gönner auftreten.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod bei natürlichen Personen resp. Auflösung bei juristischen Personen; ferner im Falle der Aufgabe der Geschäftstätigkeit.

Ein Austritt aus dem Verein kann nach Erfüllung aller Verpflichtungen auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand drei Monate vorher schriftlich anzuzeigen.

Mitglieder, die dem Ansehen der IG Passivhaus schaden oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Es ist hierzu eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Art. 7

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Rückerstattung bezahlter Beiträge oder anderer Leistungen.

III. Organisation

Art. 8

Die Organe des Vereins IG Passivhaus sind:

- A. Mitgliederversammlung
- B. Vorstand
- C. Geschäftsstelle der IG PH Schweiz
- D. Geschäftsstellen der einzelnen Regionen
- E. Kontrollstelle

A. Mitgliederversammlung

Art. 9

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Versammlung findet jährlich einmal im ersten Halbjahr statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies 1/5 der Mitglieder oder der Vorstand verlangen.

Sollte eine ordentliche Mitgliederversammlung in Ausnahmefällen (Pandemie, Naturkatastrophen etc.) nicht möglich sein, kann diese auch im Zirkularverfahren oder Online durchgeführt werden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgt schriftlich mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände. Über Gegenstände, die nicht in der Einberufung angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über die Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung.

Passivmitglieder und Gönner werden an die Mitgliederversammlung eingeladen.

Art. 10

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und des übrigen Vorstandes;
- b) Wahl von zwei Revisorinnen/Revisoren und einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters;
- c) Wahl eventueller Vertreter in Behörden, Verbände und Vereine;
- d) Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin/des Präsidenten oder eventuell allfälliger Kommissionen;
- e) Genehmigung der Jahresrechnung;
- f) Statutenrevisionen;
- g) Festsetzen der Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge und der Entschädigungen;
- h) Beschlussfassung über die generellen Ziele, die Strategie und das Jahresprogramm;
- i) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- k) Ausschluss von Mitgliedern;
- l) Auflösung des Vereins.

Art. 11

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit diese Statuten nichts Abweichendes vorsehen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit Stichentscheid, bei Wahlen das Los. Ohne besonderen Beschluss erfolgen alle Abstimmungen und Wahlen offen.

B. Der Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren, jeweils von GV zu GV, gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 13 Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Er sorgt für die Erledigung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Aufgaben und führt die laufenden Geschäfte. Er hat folgende Befugnisse:

- a) Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Mitgliederversammlung;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied führt Kollektivunterschrift zu zweien;
- d) Einberufung von Versammlungen und Vorbereiten der Traktanden;
- e) Aufnahme von Vereinsmitgliedern;
- f) Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- g) Ausarbeitung allfälliger Reglemente;
- h) Beschlussfassung über die Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder –anerkennung, Abschluss von Vergleichen und Verträgen;
- i) Einsetzung von Kommissionen und Wahl ihrer Mitglieder.
- k) Bewilligung von Regionalgruppen

Art. 14 Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung, welche von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

C. Die Geschäftsstelle der IG PH Schweiz

Der Präsident kann eine Geschäftsstelle unterhalten, die ihm direkt unterstellt ist. Die personelle Besetzung liegt in seiner Kompetenz. Die Kosten dafür müssen budgetiert werden.

D. Die Geschäftsstellen der einzelnen Regionen

Art. 15

Der Verein kann regionale Geschäftsstellen bilden und unterhalten, welche die Interessen der IG Passivhaus regional unterstützen. Die regionalen Geschäftsstellen verfügen über keine eigene Rechtspersönlichkeit.

E. Die Kontrollstelle

Art. 16 Die Kontrollstelle besteht aus zwei RevisorInnen welche von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Sie prüfen jährlich die Rechnungsführung und den Vermögensbestand und erstatten zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

IV. Finanzen

Art. 17 Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die ordentlichen Mitgliederbeiträge sowie über Zuwendungen und Erträge aller Art, insbesondere auch über Sonderbeiträge von Mitgliedern für die Finanzierung spezieller Projekte. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird in einem Reglement festgelegt. Sie wird durch Selbstdeklaration der Mitglieder in Bezug auf die Anzahl Arbeitsplätze (AP) festgelegt. Die aktuellen Mitgliederbeiträge sind im Reglement im Anhang ersichtlich.

Art. 18 Über die ordentlichen Mitgliederbeiträge hinausgehende Sonderbeiträge, welche die Mitglieder zu leisten haben, bedürfen einer entsprechenden Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Solche Beiträge sind zweckgebunden für die Finanzierung von Aktionen, Wettbewerben usw. zu verwenden.

Art. 19 Für die Verbindlichkeiten der IG Passivhaus haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 20

Das finanzielle Geschäftsjahr dauert vom 01. Januar – 31. Dezember

V. Allgemeines

Art. 21 Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 22 Ein allfälliges Vermögen wird im Falle einer Auflösung bei einer Bank deponiert und kann gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung weiterverwendet oder verteilt werden. Die Verteilung erfolgt aufgrund der finanziellen Beiträge der noch verbleibenden Mitglieder während der letzten drei Vereinsjahre.

Art. 22 Die Statuten sind anlässlich der Mitgliederversammlung vom 20. März 2013 teilweise revidiert worden. Sie treten sofort in Kraft.

Hüttwilen, 15.04.2021

Präsident IGPH Schweiz

Leiterin Geschäftsstelle IGPH



Stefan Mischler



Irene Mischler

Anhang 1: Ansätze Mitgliederbeiträge

Reglement

Ansätze Mitgliederbeiträge

Ergänzung zu Artikel 17.

Aktivmitglieder

AP 1 – 3	Fr.	600.00
AP 4 – 10	Fr.	850.00
AP 11 – 20	Fr.	1'100.00
AP 21 – 49	Fr.	1'600.00
AP 50 – 99	Fr.	2'100.00
AP > 99	Fr.	3'100.00

Passivmitglieder	Fr.	250.00
Gönner (mit namentlicher Erwähnung auf der Website)	mind. Fr.	500.00
Partner (mit namentlicher Erwähnung auf der Website)	mind. Fr.	500.00
Sympathisant	Fr.	100.00
Freimitglieder	Fr.	0.00
Ehrenmitglieder	Fr.	0.00